

Beschluss vom 17. Mai 2011

**Kleine Anfrage 2011/9  
betreffend «Regierungsrat als Plattform für die persönliche Profilierung seiner Mitglieder?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 3. März 2011 wirft Kantonsrat Florian Hotz einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates eine Verletzung des Kollegialitätsprinzips sowie den "Missbrauch der Funktion zur persönlichen Profilierung" vor und stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat

*a n t w o r t e t :*

Vorab ist festzuhalten, dass der Regierungsrat sich entschieden gegen die in der Kleinen Anfrage direkt und indirekt enthaltenen persönlichen Angriffe gegen einzelne Regierungsmitglieder und unsachlichen Unterstellungen verwehrt. Es darf im gegenseitigen Umgang erwartet werden, dass die elementaren Grundregeln des Anstandes eingehalten werden und auch im Rahmen einer Kleinen Anfrage Kritik und allfälliges Unbehagen auf sachliche Art und Weise vorgebracht wird. Einer solcherart vorgetragenen Kritik stellt sich die Regierung jederzeit.

Zu den einzelnen Vorbringen kann Folgendes festgehalten werden: Nach Art. 60 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantonsrates oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons. Er bestimmt unter anderem die Ziele des staatlichen Handelns, plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons, organisiert und leitet die kantonale Verwaltung und vertritt den Kanton nach aussen und innen (vgl. Art. 63 ff. Kantonsverfassung). Dieser – nicht vollständig wiedergegebene – Aufgabenkatalog bringt die vielfältigen Tätigkeiten des Regierungsrates als Gremium wie auch diejenigen eines einzelnen Regierungsmitgliedes zum Ausdruck. Soweit der Gesamtregierungsrat für die Beschlussfassung zuständig ist, fasst dieser seine Beschlüsse als Kollegialbehörde (Art. 60 Abs. 2 Kantonsverfassung). Es gilt somit das Kollegialitätsprinzip. Dieses verfassungsrechtliche Prinzip besagt im Wesentlichen, dass allen Regierungsmitgliedern die gleiche rechtliche Stellung zukommt und dass die Behandlung der Geschäfte und die politische Auseinandersetzung in Form der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung im Kollegium stattfindet. Die vom Kollegium getroffenen Entscheide sind in der Folge von allen Mitgliedern loyal zu vertreten.

Daneben organisiert und leitet jedes Mitglied des Regierungsrates ein Departement und ist in diesem Zusammenhang für die rechtmässige und leistungsfähige Erbringung der staatlichen Dienstleistungen im jeweiligen Departement verantwortlich. Dazu gehört im Übrigen auch die

Mitwirkung in den interkantonalen Fachdirektorenkonferenzen und weiteren interkantonalen und regionalen Gremien.

Die rechtlichen Befugnisse und Pflichten der regierungsrätlichen Zusammenarbeit sind neben der Kantonsverfassung im Organisationsgesetz (Art. 9 ff.) und in der Geschäftsordnung für den Regierungsrat geregelt.

Daneben bestehen interne Regelungen über die im Rahmen des Kollegialitätsprinzipes möglichen bzw. zulässigen Verhaltensweisen einzelner Regierungsmitglieder. Die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind insbesondere im Konzept "Information der Öffentlichkeit durch Regierung und Verwaltung" enthalten. So besteht beispielsweise die Regelung, dass bei Bundesvorlagen (wie unlängst bei der "Steuergerechtigkeitsinitiative" oder der Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt") Regierungsmitglieder nach vorgängiger Absprache im Regierungsrat Abstimmungskomitees beitreten können. Diese Absprache hat in den erwähnten Fällen stattgefunden und es wurde festgelegt, wer welchem Komitee beitreten kann. Soweit Kantonsrat Hotz einzelnen Regierungsmitgliedern in diesem Zusammenhang einen "Missbrauch der Funktion zur persönlichen Profilierung" unterstellt, ist dieser Vorwurf völlig fehl am Platz. Die Regierungsmitglieder halten sich an das Kollegialprinzip.

Innerhalb der Regierung werden selbstredend intensive und zielführende Diskussionen im Sinne der Sache geführt. Eine unverfälschte Entscheidungsfindung ist dabei jederzeit gewährleistet, denn die beruflichen und politischen Hintergründe der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates sind dem Gremium - und in unserem kleinen und übersichtlichen Kanton im Übrigen auch einem grossen Teil der Stimmberechtigten - bekannt.

Es gehört zu den Hauptaufgaben jedes Regierungsmitgliedes, die Politikfelder des eigenen Departementes zu bearbeiten und die sich dort stellenden Fragen umfassend und allseitig abzuklären, damit allenfalls Optimierungen und Verbesserungen erarbeitet und herbeigeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die im Rahmen einer interkantonalen Fachdirektorenkonferenz – unter Beteiligung des Departementes des Innern – in Auftrag gegebene Studie betreffend kantonale oder regionale Krankenkasse zu bewerten. Die zuständige Departementsvorsteherin hat im Übrigen den Gesamtregierungsrat über die Aktivitäten der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ost frühzeitig und wiederholt informiert. Aus welchem Grund hier eine Verletzung des Kollegialitätsprinzips vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich.

Schaffhausen, 17. Mai 2011

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger